

Einreicher: Hauptamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	17.12.2025	x			x

Beratungsgegenstand:

Änderung der Entgelte für Mehrbetreuungsstunden zum 01.01.2026 in Bezug auf die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein

Anlagen:

Vorschlag Änderung der Entgelte für Mehrbetreuungsstunden in den Kindertageseinrichtungen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt in öffentlicher Sitzung am 17.12.25 die Änderung der Entgelte für die Mehrbetreuungsstunden in Bezug auf die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein zum 01.01.2026 beschließen.

Begründung:

Seit der Änderung der Elterngebühr für die Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Parthenstein zum 01.01.2024, ersichtlich in der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein, gilt für den Schulhort in den Ferien eine kostenfreie 2-stündige Betreuungszeit zusätzlich zum gültigen Betreuungsvertrag.

Es kommt vor allen in den Ferien gehäuft vor, dass die Betreuungszeit über die zwei zusätzlichen Stunden hinaus überschritten wird.

Dadurch ist die Personalplanung erheblich erschwert, die Kosten für die zusätzliche Mehrbetreuung trägt die Gemeinde Parthenstein.

Hierfür gibt es laut o.g. Satzung ein Entgelt für Mehrbetreuungsstunden, welches den Eltern in Rechnung gestellt wird, wenn diese vermehrt ihre Betreuungszeiten nicht einhalten. Da dieses Entgelt aktuell in Relation zum Elternbeitrag zu hoch ist, wurde bisher von einer Rechnungslegung abgesehen.

Da die Vorgänge bezüglich der Übertretung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit jedoch zunehmen, ist es notwendig, dieses Entgelt anzupassen und somit in Rechnung zu stellen.

Berechnet wird das Entgelt pro Mehrbetreuungsstunde für die jeweilige Betreuungsart, ausgehend von den zuletzt bekannt gemachten monatlichen Betriebskosten je Betreuungsart.

Hierbei ergeben sich, die bekannt gemachten Betriebskosten 2024 zugrunde gelegt, folgende Entgelte für Mehrbetreuungsstunden:

Krippe: **8,17 €** je angefangene Stunde

Kita: **3,40 €** je angefangene Stunde

Hort: **2,76 €** je angefangene Stunde

Da die Überschreitungen der vertraglich festgelegten Betreuungsstunden in der Einrichtung dokumentiert und an die Stadtverwaltung Naunhof übermittelt werden müssen, sowie dort ein entsprechender Bescheid erstellt wird, verursacht dies einen nicht unerheblichen zeitlichen Verwaltungsaufwand.

Daher wird pro Nachberechnung eine Verwaltungsgebühr, gemäß §1 in Verb. mit § 2 der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Parthenstein, in Höhe von 14,40 € zusätzlich erhoben.

Der Gemeinderat beschließt die neuen Entgelte für Mehrbetreuungsstunden für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2026.

Für die erfüllende Gemeinde, Stadt Naunhof:



Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin Naunhof



Nicole Pfitzner
stellv. Amtsleiterin Naunhof

Einreicher: Bauamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	17.12.2025	x			x

Beratungsgegenstand: Entwurfs- und Offenlagebeschluss zur 1. Änderung des B-Plans „Großsteinberg - Wohngebiet Hühnerkoppel“

Anlagen: Planzeichnung Entwurf (Stand Dezember 2025)
Begründung zum Entwurf
vorläufige Abwägungstabelle (aus Vorentwurf)
Anlage 1 - Artenschutzrechtliche Überprüfung
Anlage 2 - Baugrundgutachten
Anlage 3 - TWSG-Verordnung Naunhof I und II

Vorgang: 1. Änderung des Bebauungsplans
(Verweis auf frühere Vorlagen) „Großsteinberg - Wohngebiet Hühnerkoppel“

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein billigt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Großsteinberg - Wohngebiet Hühnerkoppel“ mit Stand Dezember 2025 und beschließt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (24.07. bis einschließlich 28.08.2025) zum Vorentwurf wurden gemäß beiliegender Abwägungstabelle berücksichtigt.

Einreicher: Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	17.12.2025	x			x

Beratungsgegenstand: Bestätigung der Spendenannahmen für die Gestaltung der Rentnerweihnachtsfeier 2025 der Gemeinde Parthenstein**Anlagen:** Spendenformulare**Vorgang:** Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
Beschluß des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spende in Höhe von:

250,00 € Kretzschmar GmbH + Co. KG, Servicepartner der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH,
Leipziger Straße 16, 04668 Parthenstein
75,00 € Tor + Türsysteme Dröger GmbH + Co. KG, Klingaer Straße 2c, 04821 Brandis
200,00 € Umwelt 2000 GmbH Umweltbau und Recyclingtechnik, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig

für die Gestaltung der Rentnerweihnachtsfeier 2025 der Gemeinde Parthenstein bestätigen.

Begründung:

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 4, 5 und 7 der Abgabenordnung verwendet.

Einreicher: Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	17.12.2025	x			x

Beratungsgegenstand: Bestätigung der Spendenannahme für eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Parthenstein**Anlagen:** Spendenformular/Rechnung**Vorgang:** Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
Beschluß des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spende in Höhe von:

314,75 € VFD Verpflegungs-Frisch-Dienst GmbH, An der Mulde 7, 04828 Bennewitz
für die Kindertagesstätte „Waldhäuschen“ bestätigen.

Begründung:

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 4, 5 und 7 der Abgabenordnung verwendet.